

steueranwaltsmagazin

Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein

4/2015

85. Ausgabe | 17. Jahrgang

Redaktion: Jürgen Wagner, LL.M.
WAGNER & JOOS, RECHTSANWÄLTE
Konstanz (verantwortlich)

Dr. Jörg Stalleiken,
Flick Gocke Schaumburg,
Bonn

Dr. Jennifer Dikmen,
Bonn

121 Editorial

Wagner

Beiträge

- 122 Stalleiken **Update Unternehmens-Erb-schaftsteuerreform**
- 126 Wagner **Neue Entwicklungen im schweizerischen Steuerrecht**
- 130 Zacher **Steuerabzug auf Schadensersatzansprüche geschädigter Bankkunden – Vergleichs-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen**
- 134 Beul **Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung**
- 140 Spatscheck/Falk **Die Anrufungsauskunft im Lohnsteuerverfahren – § 42 e EStG und deren gerichtliche Überprüfbarkeit**
- 148 Kredig/Link **Korrespondenzregeln zur Vermeidung “weißer Einkünfte“ – Konglomerat statt einheitliches Prinzip**

www.steuerrecht.org

Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung

Dr. Carsten René Beul, Rechtsanwalt/Steuerberater, Neuwied¹

1. Problemstellung

Das Recht der Europäischen Union regelt in mehreren Rechtsakten Normen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Aktuell wird die Diskussion durch die nunmehr verabschiedete 4. Geldwäsche-Richtlinie geprägt.²

In weiten Teilen des europäischen Raums gelten daher über die bislang im deutschen Recht normierten Tatbestände hinaus für Angehörige der rechts-, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zum Teil erheblich höhere Anforderungen für die Identifizierung und Risikoeinstufung der eigenen Mandate im Hinblick auf derartige Straftatbestände sowie die dazugehörige Dokumentation.

Im folgenden soll daher untersucht werden, inwieweit es sich empfiehlt, als Angehöriger einer dieser Berufsgruppen ein gewisses Maß an Sicherungsmechanismen und Dokumentationen einzuführen.

2. Grundzüge der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Ausdrücklich als Verpflichtete im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3³ werden Abschlußprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie Notare und andere selbständige Angehörige rechtsberatender Berufe, soweit sie Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder an deren Planung mitwirken, aufgeführt. Dabei ist noch klarzustellen, inwieweit auf die Berufe des Abschlußprüfers und Steuerberaters gegebenenfalls die Sonderregelungen für rechtsberatende Berufe anzuwenden sind, wie in Rz. 9 der Erwägungsgründe ausgeführt.⁴

Die einzelnen Verpflichtungen werden in Art. 11 aufgeführt. Es handelt sich im einzelnen um Sorgfaltspflichten in folgenden Fällen:

- a) bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,
- b) bei Ausführung gelegentlicher Transaktionen, entweder von 15000 EUR oder mehr (und zwar unabhängig davon, ob diese Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird) oder bei Geldtransfers eines Zahlungsdienstleisters gemäß Art. 3 Nr. 9 VO 2015/847/EU⁵ von über 1.000 EUR;
- c) bei Bargeschäften von Händlern über 10.000 EUR,
- d) in einigen Fällen im Zusammenhang mit Glücksspieldiensten,
- e) bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte,

- f) bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.

Gemäß Art. 13 umfassen die Sorgfaltspflichten:

- a) Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen;
- b) Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Überprüfung seiner Identität; bei juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsgebilden umfaßt dies angemessene Maßnahmen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;

- 1 Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Fachanwalt für Steuerrecht/Revisore Legale (I)/Reviseur d'Entreprises (L)/Revisionsexperte (CH)/Lehrbeauftragter an der Universität Koblenz-Landau; Neuwied/Mailand/Luxemburg.
- 2 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl Nr. L 141, 73 vom 05.06.2015.
- 3 Soweit im folgenden Normen lediglich mit Angabe des Art. oder Erwägungsgründe mit Rn. zitiert werden, handelt es sich um solche der vorstehenden (s.o. Fn. 1) RL.
- 4 Erwägungsgründe Rn. 9: *„Angehörige von rechtsberatenden Berufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition sollten dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie sich – einschließlich durch Steuerberatung – an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr, daß ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mißbraucht werden, am größten ist. Es sollten jedoch Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Die Rechtsberatung sollte deshalb auch weiterhin der Geheimhaltungspflicht unterliegen, es sei denn, der Angehörige eines rechtsberatenden Berufs ist an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erteilt oder der Angehörige eines rechtsberatenden Berufs weiß, daß der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.“*
- 5 Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, ABl Nr. L 141, 1 vom 05.06.2015.

- c) Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
- d) kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich Überprüfung im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführter Transaktionen, zur Sicherstellung, daß die Kenntnisse über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, (gegebenenfalls einschließlich der Herkunft der Mittel) übereinstimmen und die Dokumentation aktuell ist.

Soweit Bevollmächtigte für einen Kunden handeln, ist die Berechtigung des Bevollmächtigten und die Identität dieser Person festzustellen und zu überprüfen.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 muß die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers vor der Begründung der Geschäftsbeziehung erfolgen, ansonsten ist die Begründung einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich nicht zulässig.

Bestehende Geschäftsbeziehungen sind gemäß Art. 14 Abs. 5 zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage zu bewerten.

Eine Ausnahme sieht Art. 14 Abs. 4 S. 2 für Notare, andere selbständige Angehörige rechtsberatender Berufe, Abschlußprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater vor, soweit diese im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder zur Beratung über das Betreiben und die Vermeidung eines solchen Verfahrens tätig sind.

Im Rahmen der Risikoanalyse ist gemäß Art. 15⁶ festgelegt, daß in Fällen eines geringen Risikos eine vereinfachte Sorgfaltspflicht anzuwenden ist.

Das bedeutet grundsätzlich die Festlegung gewisser Verpflichtungen, die jedoch nicht bestehen, wenn eine Ausnahmeregelung vorliegt. Dies ist insbesondere im Falle der Strafverteidigung und der Beratung über einschlägige Tatbestände, wobei jedoch ausgeschlossen sein muß, daß die Beratung gerade dahin geht, bei einem einschlägigen Delikt und dessen Begehung zu beraten.

3. Regelungen in Deutschland

Ins Bewußtsein der Berufsangehörigen in Deutschland ist bislang lediglich die Verpflichtung zur Verdachtsmeldung gemäß § 11 GWG getreten, die nach § 11 Abs. 4 GWG an die zuständige Berufskammer zu übermitteln ist.

Zur Anwendung des GWG sind u. a. von der Bundesrechtsanwaltskammer⁷ und der Wirtschaftsprüferkammer⁸ Hinweise veröffentlicht worden.

Regelungen wurden bislang bezüglich der Dokumentation nicht sehr streng gehandhabt. Die gesetzliche Regelung des § 1 Abs. 1 GWG sieht vor, daß der Vertragspartner nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 zu identifizieren ist⁹, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen sind, soweit diese sich nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst ergeben, und eine Abklärung vorzunehmen ist, ob der Vertragspartner für einen anderen als wirtschaftlich Be-

rechtigten handelt. Soweit dies der Fall ist, ist die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten und des Vertragspartners, bei juristischen Personen, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners in Erfahrung zu bringen sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, was beinhaltet, daß die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand zu aktualisieren sind.

Umfangreichere standardisierte Dokumentationspflichten wurden bislang nicht geregelt.

6 Art. 15:

- (1) *Stellt ein Mitgliedstaat oder ein Verpflichteter fest, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringeres Risiko besteht, so kann der betreffende Mitgliedstaat den Verpflichteten gestatten, vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden.*
- (2) *Bevor die Verpflichteten vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, vergewissern sie sich, dass die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden ist.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.*

7 Verhaltensempfehlungen für Rechtsanwälte im Hinblick auf die Vorschriften des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwG) und die Geldwäsche, § 261 StGB, <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht>.

8 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), <http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/geldwaeschebekaempfung>.

9 (3) Zur Feststellung der Identität des Vertragspartners hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:

- 1. bei einer natürlichen Person: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift,
- 2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.

(4) Zur Überprüfung der Identität des Vertragspartners hat sich der Verpflichtete anhand der nachfolgenden Dokumente zu vergewissern, dass die nach Absatz 3 erhobenen Angaben zutreffend sind, soweit sie in den Dokumenten enthalten sind:

- 1. bei natürlichen Personen vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisesatzes,
- 2. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten.

Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind.

Vielmehr normiert § 5 Abs. 1 GWG bei geringem Risiko die Möglichkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten. Diese umfassen die Identifizierungspflicht und die kontinuierliche Überwachungspflicht, wobei die Anforderungen an den Umfang der Identitätsüberprüfung und die Überwachungspflicht angemessen reduziert werden kann. Dies hat in der Praxis dazu geführt, daß Mandanten, zu denen bereits ein langjähriges Mandatsverhältnis besteht, nicht mehr erneut identifiziert werden, da sie als bekannt angesehen werden.

Möglicherweise könnte nach Inkrafttreten der 4. Geldwäscherichtlinie auf die rechtsberatenden Berufe ein erhöhter Aufwand zukommen, wenn diese in nationales Recht transformatiert wird, was bis zum 26.06.2017 erfolgt sein muß.

Daher soll im folgenden auf Regelungen in anderen Mitgliedstaaten eingegangen werden, um Anregungen für mögliche Vorgehensweisen bereits im Vorgriff auf die zu erwartende Umsetzung zu erhalten.

4. Regelungen in Frankreich

In Frankreich sind insbesondere ausführliche Regelungen für den Berufsstand des expert comptable in einer ministeriellen Verfügung¹⁰ vorgesehen, auf die nachgehend eingegangen werden soll.

Die Verfügung (Rz.5¹¹) schreibt vor, daß eine Risikoanalyse vorzunehmen ist, bei der der Mandant in eine von drei Risikokategorien einzuordnen ist.

Ein geringes Risiko liegt vor, wenn das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gering ausgeprägt und die erforderliche Sorgfaltspflicht gering ist; normales Risiko, wenn die Analyse oder Umstände aller Gegebenheiten eine Einstufung als geringes Risiko nicht rechtfertigen. In diesem Fall ist eine verringerte Sorgfaltspflicht nicht angebracht und eine verstärkte Sorgfaltspflicht nicht erforderlich.

Erhöhtes Risiko besteht, wenn das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erhöht erscheint, weshalb eine zusätzliche Sorgfalt in bezug auf den Mandanten erforderlich ist; dies liegt insbesondere vor, wenn:

der Mandant oder der gesetzliche Vertreter nicht persönlich zur Identifikation anwesend ist;

der Mandant in einem anderen Staat der EU oder einem Drittland wohnt und spezielle Risiken aufgrund der Stellung als politisch exponierte oder dieser nahestehenden Person vorliegen.

Vor Unterzeichnung der Auftragsannahme oder spätestens mit Beginn der Auftragsdurchführung ist gemäß Rn. 6¹² der Verfügung die Identifikation des Mandanten und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen und die erforderlichen Dokumente in bezug auf diese Personen einzuholen.

Für die Identifikation ist gem. Rn. 7 der Verfügung im Falle einer natürlichen Person die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises mit Lichtbild erforderlich, im Falle einer

juristischen Person jede Urkunde oder jeder öffentliche Registerauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und den Namen, die juristische Form, die Adresse des Gesellschaftssitzes und die Identität der Gesellschafter und Geschäftsführungorgane enthält.

Gegebenenfalls sind bezüglich des Mandanten oder seines Bevollmächtigten weitere Identifikationen erforderlich, um die Glaubwürdigkeit zu überprüfen.

Gemäß Art. L. 561-8 des code monétaire et financier darf vor Identifizierung des Kunden nicht mit der Auftragsdurchführung begonnen werden.

Gemäß Rn. 9 der Verfügung ist zu beurteilen, ob ausreichend Anhaltspunkte für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vorliegen. Wenn dies nicht der Fall ist, sind seitens des Mandanten oder seines gesetzlichen Vertreters die Identität des wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen und entsprechende Dokumente hierfür beizubringen. Sie können hierzu eine schriftliche Bestätigung des Mandanten oder seines gesetzlichen Vertreters verlangen.

Die entsprechenden Vorgänge sind in der Akte zu dokumentieren und in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Mandatsbeziehung aufzubewahren.

10 Verfügung des Wirtschaftsministeriums vom 07.09.2010 (Ministère de l'économie, de l'industrie et de l'emploi, arrêté du 7 septembre 2010 portant agrément des règles professionnelles relatives aux obligations des professionnels de l'expertise comptable pour la prévention de l'utilisation du système financier aux fins de blanchiment de capitaux et de financement du terrorisme), JO, n°212 du 12 septembre 2010, pp. 16560; <http://legifrance.gouv.fr/eli/arrête/2010/9/7/ECET1023254A/jo/texte>. Hierzu existieren Anwendungshinweise des Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables (Guide d'application de la norme blanchiment).

11 05. Les professionnels de l'expertise comptable exercent leur obligation de vigilance sur la base d'une analyse des risques et selon trois niveaux :

– vigilance allégée : lorsque le risque de blanchiment des capitaux et de financement du terrorisme paraît faible, les professionnels de l'expertise comptable peuvent réduire l'intensité des mesures de vigilance prévues. Dans ce cas, ils justifient que l'étendue des mesures est appropriée aux risques ;

– vigilance normale lorsque les éléments d'analyse ou les circonstances n'autorisent pas une vigilance allégée ou n'imposent pas une vigilance renforcée ;

– vigilance renforcée : lorsque le risque de blanchiment de capitaux et de financement du terrorisme paraît élevé, les professionnels de l'expertise comptable doivent appliquer des mesures de vigilance complémentaires à l'égard de leur client, et notamment lorsque :

– le client ou son représentant légal n'est pas physiquement présent aux fins de l'identification ;

– le client est une personne résidant dans un autre Etat membre de l'Union européenne ou un pays tiers et qui est exposée à des risques particuliers en raison des fonctions politiques, juridictionnelles ou administratives qu'elle exerce ou a exercées pour le compte d'un autre Etat ou de celles qu'exercent ou ont exercées des membres directs de sa famille ou des personnes connues pour lui être étroitement associées.

12 06. Avant la signature de la lettre de mission, et au plus tard avant de commencer les travaux, le professionnel de l'expertise comptable :

– procède à l'identification du client et, le cas échéant, du bénéficiaire effectif de la prestation ;

– recueille, par ailleurs, tout élément d'information pertinent sur ces personnes.

5. Regelungen in Luxemburg

Die Normen in Luxemburg basieren aufgrund des mehrfach geänderten Gesetzes vom 12.11.2004¹³ auf den Regelungen der Richtlinie, die im wesentlichen inhaltsgleich übernommen wurden und den vorstehend beschriebenen französischen¹⁴ entsprechen.

Als Mindestanforderung sind mandantenbezogen folgende Aufzeichnungen zu führen:

- e) Identifizierung der Person des Mandanten (natürliche oder juristische Person);
- f) Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Mandanten;
- g) Beginn der Mandatsbeziehung;
- h) Risikobeurteilung des Mandanten in bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die hieraus folgende Überwachungsnotwendigkeit;
- i) Unterliegt der Mandant den Bestimmungen eines regulierten Marktes?;
- j) Beruf des Mandanten oder Tätigkeitsgebiet;
- k) Art der Dienstleistung gegenüber dem Mandanten;
- l) Handelt es sich bei dem Mandanten oder der nahestehenden Person um eine politisch exponierte
- m) Soweit einschlägig: Übertragung der Identifikation an einen Dritten
- n) Zuständiger Sachbearbeiter

6. Überlegungen für die Praxis

Aus den vorstehend genannten Gründen empfiehlt es sich, Vorsorge zu treffen und zuerst für jeden Mandanten die erforderliche Dokumentation anzulegen und die bestehenden Mandate ebenfalls zu dokumentieren. Dabei können die nachfolgenden Formulare eine Hilfestellung bieten.

Allerdings ist festzuhalten, dass diese Dokumente grundsätzlich den Schutz der Handakten genießen und auch nicht herausgegeben werden dürfen. Insbesondere für den Fall, daß eine Beratung in bezug auf die strafrechtlichen Folgen durchgeführt wurde, ist rechtlich keinesfalls die Herausgabe der Unterlagen zulässig.

13 Loi du 12 novembre 2004 relative à la lutte contre le blanchiment et contre le financement du terrorisme portant transposition de la directive 2001/97/CE du Parlement européen et du Conseil du 4 décembre 2001 modifiant la directive 91/308/CEE du Conseil relative à la prévention de l'utilisation du système financier aux fins du blanchiment de capitaux et modifiant, texte consolidé, http://www.cssf.lu/surveillance/criminalite-financiere/lbc-ft/lois-reglements-et-autres-textes/L_121104_blanchiment_upd12072013.pdf.

14 S. o. 4.

Formulare

A.

Identifizierung einer juristischen Person – Mandant

I. Einschätzung des Geldwäscherisikos:

Als Ziel des Mandatsverhältnisses auszuschließen JA/NEIN
geringes Risiko: JA/NEIN erhöhtes Risiko: JA/NEIN

II. Handelt es sich um ein gelegentliches Mandat und die Gesamtzahl der erwarteten Transaktionen übersteigen insgesamt nicht 10.000 EUR?

JA/NEIN

III. Die juristische Person ist eine:

- Finanz- oder Kreditinstitut im Inland, EU oder EWR JA/NEIN
- Börsennotierte Gesellschaft JA/NEIN
- Wirtschaftlich Berechtigter des Anderkontos eines Notars oder des Berufsangehörigen eines anderen rechtsberatenden Berufs im Inland oder einem Mitgliedstaat der EU/des EWR JA/NEIN

- Träger öffentlicher Verwaltung im Inland JA/NEIN
- Träger öffentlicher Verwaltung EU/EWR JA/NEIN

IV. Juristische Person: Name + Rechtsform :

Satzung vom: Handelsregisternummer :
 Sitz der Gesellschaft:
 Straße:
 Stadt: in Bundesrepublik Deutschland (Land)
 Tel.: Fax : Mobil:
 E-Mail : URL:

V. Geschäftsführung der juristischen Person/Mandant

Vor- und Nachname Funktion
 Veröffentlichung der Bestellung/Bevollmächtigung
 Politisch exponierte Person JA/NEIN
 Ausweisart/-nummer Pass/Personalausweis Nr.

VI. Gesellschafter der juristischen Person-/Mandant

Vor- und Nachname Funktion
 Veröffentlichung
 Politisch exponierte Person JA/NEIN
 Ausweisart/-nummer Pass/Personalausweis Nr.

VII. Wesen und Zweck der Geschäftsbeziehung

Zusätzliche Feststellungen
 Ort / Datum
 Vorname, Name des Berufsangehörigen/Geldwäschebeauftragten
 Unterschrift
 Mandatsverhältnis beendet am/...../20...
 Änderung der Feststellungen den/...../20.....
 Vorname, Name ; Unterschrift des Berufsangehörigen Vorname, Name ;
 Unterschrift des Berufsangehörigen

B.

Identifizierung natürliche Person – Mandant

I. Einschätzung des Geldwäscherisikos:

Als Ziel des Mandatsverhältnisses auszuschließen JA/NEIN
 geringes Risiko: JA/NEIN erhöhtes Risiko: JA/NEIN _____

II. Handelt es sich um ein gelegentliches Mandat und die Gesamtzahl der erwarteten Transaktionen übersteigen insgesamt nicht 10.000 EUR? — — — — —

JA/NEIN

iii. Angaben zur Person

Vorname: _____ Name: _____
 Geburtsort: _____ Geburtsdatum: _____
 Straße: _____
 Stadt: _____ in Bundesrepublik Deutschland (Land)
 Tel.: _____ Fax: _____ Mobil: _____
 E-Mail: _____ URL: _____

IV. Überprüfung der Angaben zur Person

Der Mandant ist nicht persönlich anwesend; eine erhöhte Sorgfaltspflicht ist angezeigt!

Art des Ausweises: _____ Pass/Personalausweis Nr.: _____

V. Kontrolle PEP (*) – Überprüfungsmethode

Die Person ist eine PEP: _____ JA/NEIN

Überprüfungsmethode: _____

(*) PEP: politisch exponierte Person (Politically Exposed Person) im Ausland _____ JA/NEIN

VI. Wesen und Zweck der Geschäftsbeziehung**VII. Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten**

Die Erklärung des wirtschaftlich Berechtigten sollte schriftlich dokumentiert und durch diesen unterschrieben werden!

Zusätzliche Feststellungen: _____

Ort / Datum _____

Vorname + Name des Berufsangehörigen/Geldwäschebeauftragten _____

Unterschrift _____

Mandatsverhältnis beendet am/...../20.... Änderungen der Feststellungen den/...../20....

Vorname, Name; Unterschrift des Berufsangehörigen Vorname, Name; Unterschrift des Berufsangehörigen

C.**RISIKOANALYSE****Kriterium Mandant**

Risikoeinstufung: gering/ erhöht

Einstufung Tätigkeit / Sektor

Risikoeinstufung: gering/ erhöht

Geographische Einstufung

Risikoeinstufung: gering/ erhöht

Einstufung aufgrund der Transaktion

Risikoeinstufung: gering/ erhöht

Gesamtbewertung der Risikoanalyse

Risikoeinstufung: gering/ erhöht

Ort / Datum _____

Vorname, Name des Berufsangehörigen / Geldwäschebeauftragten _____

Unterschrift _____